

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 7

Münster, den 1. April 2011

Jahrgang CXLV

INHALT

Akten Papst Benedikt XVI.

- Art. 64 Botschaft des Papst Benedikt XVI. zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 15. Mai 2011– 4. Sonntag der Osterzeit 81

Erlasse des Bischofs

- Art. 65 Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Präventionsordnung) 84

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 66 Ausbildung zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf 88

- Art. 67 Ausbildung zur Pastoralreferentin/zum Pastoralreferenten mit Praxisbegleitender Ausbildung 88

- Art. 68 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch von 9. – 13.08.2011 nach Xanten 88

- Art. 69 Veröffentlichung freier Stellen für Priester 89

- Art. 70 Personalveränderungen 90

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 71 Besetzung der Einigungsstelle für Regelungstreitigkeiten im Offizialatsbezirk Oldenburg 91

- Art. 72 Änderungen im Personal-Schematismus 91

Akten Papst Benedikt XVI.

- Art. 64 **Botschaft des Papst Benedikt XVI. zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 15. Mai 2011 – 4. Sonntag der Osterzeit**

Liebe Brüder und Schwestern!

Der 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am kommenden vierten Sonntag in der Osterzeit, dem 15. Mai 2011, lädt uns ein, über das Thema „Die Berufungen in der Ortskirche fördern“ nachzudenken. Vor 70 Jahren rief der ehrwürdige Papst Pius XII. das *Päpstliche Werk für Priesterberufe* ins Leben. In der Folge wurden von Bischöfen in vielen Diözesen ähnliche Werke errichtet, die von Priestern oder Laien angeregt worden waren. Sie sollten eine Antwort auf die Einladung des Guten Hirten sein: „Als er die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren müde und er-

schöpft wie Schafe, die keinen Hirten haben“, und sagte: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (*Mt 9,36-38*).

Die Kunst, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, hat einen hervorragenden Bezugspunkt in den Abschnitten des Evangeliums, in denen Jesus seine Jünger in die Nachfolge ruft und sie voll Liebe und Umsicht formt. Unser besonderes Augenmerk gilt dabei der Weise, wie Jesus seine engsten Mitarbeiter berufen hat, das Reich Gottes zu verkünden (vgl. *Lk 10,9*). Vor allem ist ersichtlich, dass der erste Schritt das Gebet für sie war: Bevor er sie berief, verbrachte Jesus die ganze Nacht allein im Gebet und im Hören auf den Willen des Vaters (vgl. *Lk 6,12*), in einem inneren Aufstieg über die Dinge des Alltags hinaus. Die Berufung der Jünger

entspringt geradezu dem vertrauten Gespräch Jesu mit dem Vater. Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben sind primär Frucht eines beständigen Kontakts mit dem lebendigen Gott und eines beharrlichen Gebets, das sich zum „Herrn der Ernte“ sowohl in den Pfarrgemeinden als auch in den christlichen Familien und bei den Berufungskreisen erhebt.

Am Anfang seines öffentlichen Wirkens berief der Herr einige Fischer, die am Ufer des Sees von Galiläa ihrer Arbeit nachgingen: „Kommt her, folgt mir nach! Ich werde euch zu Menschenfischern machen“ (Mt 4,19). Er zeigte ihnen seine messianische Sendung an zahlreichen „Zeichen“, die auf seine Liebe zu den Menschen und auf die Gabe der Barmherzigkeit des Vaters hinwiesen. Er hat sie mit seinen Worten und mit seinem Leben unterrichtet, damit sie bereit sein würden, sein Heilswerk weiterzuführen. Schließlich, „da er wusste, dass seine Stunde gekommen war, um aus dieser Welt zum Vater hinüberzugehen“ (Joh 13,1), hat er ihnen das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung anvertraut. Und bevor er in den Himmel aufgenommen wurde, hat er sie in die ganze Welt gesandt mit dem Auftrag: „Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“ (Mt 28,19).

Es ist ein Angebot, anspruchsvoll und begeisternd, das Jesus denen macht, zu denen er „Folge mir nach“ sagt: Er lädt sie ein, mit ihm Freundschaft zu schließen, sein Wort aus der Nähe zu hören und mit ihm zu leben. Er lehrt sie, sich ganz Gott und der Verbreitung seines Reiches hinzugeben entsprechend dem Grundsatz des Evangeliums: „Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein. Wenn es aber stirbt, bringt es reiche Frucht“ (Joh 12,24). Er lädt sie ein, aus ihrer Verslossenheit herauszutreten, aus ihrer eigenen Vorstellung von Selbstverwirklichung, um in einen anderen Willen, den Willen Gottes, einzutauchen und sich von ihm führen zu lassen. Er lässt sie eine Brüderlichkeit leben, die aus dieser totalen Verfügbarkeit für Gott entspringt (vgl. Mt 12,49-50) und die zum unverwechselbaren Kennzeichen für die Gemeinschaft Jesu wird: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (Joh 13,35).

Auch heute ist die Nachfolge Christi anspruchsvoll. Es bedeutet zu lernen, den Blick auf Christus gerichtet zu halten, ihn sehr gut zu ken-

nen, ihn in seinem Wort zu hören und ihm in den Sakramenten zu begegnen. Es bedeutet zu lernen, den eigenen Willen seinem Willen anzugleichen. Es handelt sich um eine wahre und eigentliche Schule für alle, die sich unter der Führung der zuständigen kirchlichen Verantwortlichen auf den priesterlichen Dienst oder auf das geweihte Leben vorbereiten. Der Herr unterlässt es nicht, in allen Lebensaltern zu rufen, seine Sendung zu teilen und der Kirche im Priesteramt oder im gottgeweihten Leben zu dienen. Die Kirche „ist daher gerufen, dieses Geschenk zu hüten, es hochzuschätzen und zu lieben: Sie ist verantwortlich für das Entstehen und Heranreifen der Priesterberufe“ (JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis*, 41). Besonders in unserer Zeit, in der die Stimme Gottes von „anderen Stimmen“ erstickt zu werden scheint und der Vorschlag, ihm zu folgen und ihm sein eigenes Leben hinzugeben, als zu schwierig gilt, müsste jede christliche Gemeinschaft, jeder Gläubige bewusst die Aufgabe übernehmen, Berufungen zu fördern. Es ist wichtig, diejenigen, die eindeutige Zeichen einer Berufung zum Priestertum oder zum geweihten Leben zeigen, zu ermutigen und zu unterstützen, damit sie das Wohlwollen der gesamten Gemeinschaft spüren, wenn sie ihr „Ja“ zu Gott und der Kirche sagen. Ich selber ermutige sie, wie ich auch diejenigen ermutigt habe, die sich für den Eintritt ins Seminar entschieden haben und denen ich geschrieben habe: „Ihr habt gut daran getan. Denn die Menschen werden immer, auch in der Periode der technischen Beherrschung der Welt und der Globalisierung, Gott benötigen – den Gott, der sich uns gezeigt hat in Jesus Christus und der uns versammelt in der weltweiten Kirche, um mit ihm und durch ihn das rechte Leben zu erlernen und die Maßstäbe der wahren Menschlichkeit gegenwärtig und wirksam zu halten“ (*Brief an die Seminaristen*, 18. Oktober 2010).

Jede Ortskirche muss immer empfänglicher und aufmerksamer für die Berufungspastoral werden, indem sie auf verschiedenen Ebenen, in der Familie, in der Pfarrei und in den Vereinigungen vor allem die Kinder und die Jugendlichen – wie es Jesus mit seinen Jüngern getan hat – dazu erzieht, eine echte und herzliche Freundschaft mit dem Herrn in der Pflege des persönlichen und liturgischen Gebets reifen zu lassen; zu lernen, in wachsender Vertrautheit mit der Heiligen Schrift aufmerksam und bereitwillig auf das Wort Got-

tes zu hören; zu begreifen, dass das Eintreten in den Willen Gottes die Person nicht zunichte macht oder zerstört, sondern erst ermöglicht, die tiefere Wahrheit über sich selbst zu entdecken und ihr zu folgen; die Beziehungen mit den anderen anspruchslos und brüderlich zu leben, weil man ausschließlich im Sich-Öffnen für die Liebe Gottes die wahre Freude und die volle Verwirklichung des eigenen Strebens findet. „In der Ortskirche die Berufungen fördern“ bedeutet den Mut zu haben, durch eine aufmerksame und angemessene Berufungspastoral auf diesen anspruchsvollen Weg der Nachfolge Christi hinzuweisen, der Sinn gibt und so dazu befähigt, das ganze Leben mit einzubeziehen.

Ich wende mich insbesondere an euch, liebe Mitbrüder im Bischofsamt. Um eurer Sendung für das Heil in Christus Bestand und Verbreitung zu verleihen, ist es wichtig „die Priester- und Ordensberufe soviel wie möglich [zu] fördern und dabei den Missionsberufen besondere Sorgfalt [zu] widmen“ (Dekret *Christus Dominus*, 15). Der Herr braucht eure Mitarbeit, damit sein Ruf die Herzen derer erreicht, die er erwählt hat. Wählt mit Sorgfalt die Mitarbeiter in den diözesanen Berufungszentren aus, die ein wertvolles Instrument zur Förderung und Organisation der Berufungspastoral und des Gebets sind, das diese unterstützt und ihre Wirksamkeit gewährleistet. Ich möchte euch, liebe bischöfliche Mitbrüder, auch an die Sorge der Weltkirche um eine gleichmäßige Verteilung der Priester in der Welt erinnern. Eure Hilfsbereitschaft gegenüber Diözesen mit Mangel an Berufungen wird zum Segen Gottes für eure Gemeinschaften und stellt für die Gläubigen ein Zeugnis für einen priesterlichen Dienst dar, der sich großzügig den Bedürfnissen der ganzen Kirche öffnet.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat ausdrücklich daran erinnert, dass „Berufe zu fördern [...] Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde [ist]. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben“ (Dekret *Optatam totius*, 2). Ich möchte deshalb einen besonderen mitbrüderlichen Gruß und eine Ermutigung an alle richten, die in verschiedener Weise in den Pfarreien mit den Priestern zusammenarbeiten. Besonders wende ich mich an diejenigen, die ihren eigenen Beitrag zur Berufungspastoral leisten können: die Priester, die Familien, die Katechetten, die Gruppenleiter. Den Priestern empfehle ich, darum bemüht zu sein, ein Zeugnis für die Einheit

mit dem Bischof und den anderen Mitbrüdern zu geben, um den lebenswichtigen *Humus* für neue Keime priesterlicher Berufungen zu bereiten. Die Familien seien „durchdrungen vom Geist des Glaubens, der Liebe und der Frömmigkeit“ (*ibd.*) und bereit, ihren Söhnen und Töchtern zu helfen, mit Großzügigkeit den Ruf zum Priestertum oder dem geweihten Leben anzunehmen. Die Katechetten und die Leiter der katholischen Vereinigungen und der kirchlichen Bewegungen sollen im Bewusstsein ihrer erzieherischen Sendung „die ihnen anvertrauten jungen Menschen so zu erziehen suchen, dass sie den göttlichen Ruf wahrnehmen und ihm bereitwillig folgen können“ (*ibd.*).

Liebe Brüder und Schwestern, euer Einsatz, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, erreicht seinen vollen Sinn und seine seelsorgliche Wirksamkeit, wenn er in Einheit mit der Kirche geschieht und im Dienst der Gemeinschaft steht. Dazu ist jeder Moment des kirchlichen Gemeindelebens – die Katechese, die Fortbildungstreffen, die liturgischen Feiern, die Wallfahrten zu Heiligtümern – eine vorzügliche Gelegenheit, um im Volk Gottes, insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen, den Sinn für die Zugehörigkeit zur Kirche zu wecken und für die Verantwortung, einem Ruf zum Priestertum oder zum geweihten Leben in freier und bewusster Entscheidung zu folgen.

Die Fähigkeit, für Berufungen Sorge zu tragen, ist ein Kennzeichen für die Lebendigkeit einer Ortskirche. Bitten wir die Jungfrau Maria vertrauensvoll und eindringlich um ihre Hilfe, damit nach dem Beispiel ihrer Offenheit für den göttlichen Heilsplan und durch ihre mächtige Fürsprache in jeder Gemeinschaft die Bereitschaft wachse, „ja“ zu sagen zum Herrn, der immer neue Arbeiter für seine Ernte ruft. Mit diesem Wunsch erteile ich allen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15. November 2010

Benedictus PP XVI

Erlasse des Bischofs

Art. 65 **Ordnung zur Prävention von
sexuellem Missbrauch an Minderjährigen
für den nordrhein-westfälischen Teil
des Bistums Münster
(Präventionsordnung)**

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung vom 1. September 2010 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Jahre 2002 fortgeschrieben (Amtsblatt des Bistums Münster 2010, S. 253 ff.).

Am 23. September 2010 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen beschlossen.

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention von sexuellem Missbrauch verständigt. Auf dieser Grundlage wird für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen.

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
 1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt
 2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im nordrhein-westfälischen Bereich des Bistums Münster
 3. Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.
- (3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:
 1. Kirchengemeinden
 2. Kirchenmusik
 3. Kinder- und Jugendarbeit
 4. Kindertagesstätten
 5. Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen
 6. Schulen
 7. Krankenhäuser

- 8. Bildungsarbeit
 - 9. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge
- (4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber). Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.
- (5) Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 30. September 2011 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

§ 4 Verfahren

- (1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

- (2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Bistum Münster vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage zu dieser Ordnung) zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

- (1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.
- (2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von
1. Täterstrategien,
 2. Psychodynamiken der Opfer,
 3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 7. Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 10 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

IV. Koordination und Beratung

§ 11 Präventionsbeauftragter

- (1) Für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird ein Präventionsbeauftragter bestellt, der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Mehrere (Erz-)Bistümer können einen gemeinsamen Präventionsbeauftragten bestellen.
- (2) Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 2. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
 3. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 4. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 5. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
 6. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des (Erz-)Bistums,
 7. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

- (3) Der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümern verpflichtet. Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

§ 12 Geschulte Fachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt eine geschulte Fachkraft, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.
- (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine geschulte Fachkraft bestellen.

§ 13 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Die geschulte Fachkraft gem. § 12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.
- (2) Jeder kirchliche Rechtsträger hat auch auf externe Beratungs- und Beschwerdewege hinzuweisen, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen. Die regionalen katholischen Jugendfachstellen halten entsprechende Verzeichnisse vor.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Münster, den 11. März 2011

AZ: 100

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Anlage zu § 6 Abs. 3
Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein (Erz-)Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines (Erz-)Bistums geschult und weitergebildet.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 66 **Ausbildung zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf**

Im Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster wird im September 2011 ein Diakonatsbewerberkreis eröffnet.

Um die vierjährige Ausbildung zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf können sich Männer im Alter zwischen 31 und 55 Jahren bewerben. Sie sollen sich in Ehe und Familie, in Beruf und im kirchlichen Leben bewährt haben. Ihre Berufung zeigt sich in ihrer Neigung zu Menschen in Not, in der Freude an der Liturgie, in der Bereitschaft zu einem geistlichen Leben und im Willen, öffentlich für die Kirche einzutreten.

Schriftliche Informationen über Voraussetzungen, Ausbildung und Einsatz von Ständigen Diakonen mit Zivilberuf im Bistum Münster können ab sofort im Institut für Diakonat und pastorale Dienste angefordert oder über www.idp-muenster.de eingeholt werden.

In der Zeit von April bis Juni 2011 finden nach telefonischer Vereinbarung für Interessenten am Diakonatsbewerberkreis Informationsgespräche statt. In diesen Gesprächen werden die Bewerbungsunterlagen ausgehändigt. Diese sind ausgefüllt bis zum 30.06.2011 zu richten an das:

Institut für Diakonat und pastorale Dienste
im Bistum Münster
Prof. Dr. Margret Nemann (Institutsleiterin)
Goldstr. 30
48147 Münster
Tel.: 0251/9281-01
Fax: 0251/9281-108
E-Mail: idp@bistum-muenster.de

AZ: IDP 9.3.11

Art. 67 **Ausbildung zur Pastoralreferentin/ zum Pastoralreferenten mit Praxisbegleitender Ausbildung**

Frauen und Männer zwischen 24 und 35 Jahren mit qualifiziertem Schulabschluss, abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung können sich um die Praxisbegleitende Ausbildung zur Pastoralreferentin/zum Pastoralreferenten im Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster bewerben.

Die grundsätzliche Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit im Bistum Münster sollte durch ehrenamt-

liche Tätigkeit nachgewiesen werden. Eine Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche gehört zu den Voraussetzungen.

Schriftliche Informationen über Voraussetzungen, Ausbildung und Einsatz von Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Münster können ab sofort im Institut für Diakonat und pastorale Dienste angefordert werden.

In der Zeit von Mai bis Anfang September finden nach telefonischer Vereinbarung für Interessentinnen und Interessenten Informationsgespräche statt. In diesen Gesprächen werden die Bewerbungsunterlagen ausgehändigt. Diese sind ausgefüllt bis zum 15.09.2011 zu richten an das:

Institut für Diakonat und pastorale Dienste
im Bistum Münster
Prof. Dr. Margret Nemann (Institutsleiterin)
Goldstr. 30
48147 Münster
Tel.: 0251/9281-01
Fax: 0251/9281-108
E-Mail: idp@bistum-muenster.de

AZ: IDP 9.3.11

Art. 68 **Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch von 09. – 13.08.2011 nach Xanten**

Wie kann man als Pfarrer in den gewachsenen Anforderungen und fast Überforderungen der Pastoral jetzt einfach „mal“ 5 Tage zum Pilgern „weg sein“??? – Antworten darauf kann finden, wer sich selber weiter fragt: Wie gelingt mir die Balance von Arbeit, Freizeit und Gebet und nach welchen Kriterien teile ich meine Zeit und Energie ein? Welche Sehnsüchte und Hoffnungen leiten mich zuinnerst und wie kommen diese in meiner Berufung zum Tragen? – Der Weg auf den Spuren des seligen Karl Leisner soll Gelegenheit geben, darüber nachzudenken, persönlich und in brüderlicher Gemeinschaft. Leisner wird dazu die Impulse liefern: „Drei Dinge habe ich von Gott und der Gottesmutter erbeten, die Gesundheit, die Freiheit und die Priesterweihe, ...“ (K. L. 1945)

Die Priester der Schönstattbewegung laden Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten ein auf einen 3-tägigen Pilgerweg nach Xanten zum Grab Karl Leisners. Die Begegnung mit seiner Person, körperliche Bewegung, Gebet und Gespräche wollen den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die priesterliche Gemeinschaft untereinander stärken.

Programm:

- Wallfahrtsorte Aengenesch und Kevelaer, Haus der Familie Leisner in Kleve, Märtyrerkrypta und Grab des Seligen in Xanten
- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl. Messe
- Gebet um Priesterberufungen
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15 – 25 km; Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfer mit PKW
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg, Rheurderstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel.: 02845/6721
- Beginn am Dienstag, den 9. August 2011, um 18:00 Uhr mit Abendessen
- Ende am Samstag, den 13. August 2011, nach dem Frühstück

Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung: 130 Euro; für Studenten 65 Euro.

Anmeldung bis 17. Juli 2011 an Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804/8497 oder Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747/242, Fax 09747/930715, armin.haas@gmx.de.

Art. 69 Veröffentlichung freier Stellen für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251 /495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bwinter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Borken	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Bocholt	Seelsorgeeinheit Bocholt-Süd Ss. Ewaldi (6.867) St. Josef (4.630) Mussum Maria Trösterin (3.054) Leitender Pfarrer	Hans-Bernd Köppen / Karl Render
Kreisdekanat Coesfeld	Pfarrgemeinde	
Dekanat Coesfeld	Coesfeld St. Lamberti (12.451) Leitender Pfarrer	Hans-Bernd Köppen / Karl Render
Kreisdekanat Steinfurt	Pfarrgemeinde	
Dekanat Mettingen	Recke St. Dionysius (4.901) Leitender Pfarrer	Hans-Bernd Köppen / Karl Render

Stellen für Vicarii Cooperatores

Kreisdekanat Warendorf	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Ahlen	Ahlen St. Bartholomäus (9.336) St. Bonifatius (6.654) St. Marien (5.754) zukünftiger leitender Pfarrer: Dr. Ludger Kaulig	Hans-Bernd Köppen / Karl Render

Dekanat Hamm-Nord	Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist (12.083) zukünftiger leitender Pfarrer: Domkapitular Ludger Jonas	Hans-Bernd Köppen / Karl Render
--------------------------	--	---------------------------------------

Stellen für Priester der Weltkirche

Kreisdekanat Warendorf	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Ahlen	Ahlen St. Bartholomäus (9.336) St. Bonifatius (6.654) St. Marien (5.754) zukünftiger leitender Pfarrer: Dr. Ludger Kaulig	Hans-Bernd Köppen / Karl Render

Stellen in der kategorialen Seelsorge

Offizialatsbezirk Oldenburg	Pfarrgemeinde	
Dekanat Oldenburg	Stadt Oldenburg Stadtjugendseelsorge Schulseelsorge Dekanatsjugendseelsorge Landespräses der Katholischen Jugend Oldenburg (KJO) Subsidiar in Oldenburg St. Willehad	Bernd Winter

AZ: HA 500

15.3.11

Art. 70 Personalveränderungen

C o e r d t, Gregor, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der Seelsorgeeinheit Hamminkeln, Hamminkeln-Dingden, Hamminkeln-Loikum, Hamminkeln-Mehrhoog und Hamminkeln-Ringenberg, zum 15. April 2011 Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der Seelsorgeeinheit Haltern am See und Haltern am See-Sythen sowie zur Mitarbeit in den Pfarreien der Stadt Haltern.

F e l d m a n n, Jutta, Pastoralreferentin und Schulseelsorgerin in Gronau St. Antonius, zum 1. April 2011 Pastoralreferentin und Schulseelsorgerin in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt.

F i n c k, Michael, Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein-Elten, Emmerich am Rhein-Hochelten und Emmerich am Rhein-Hüthum (60 %) sowie in Emmerich am Rhein St. Christophorus (40 %), zum 15. April 2011 Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit Haltern am See und Haltern am See-Sythen sowie zur Mitarbeit in den Pfarreien der Stadt Haltern.

H a s e n k a m p - J a k o b, Doris, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 12. April 2011 Schulseelsorgerin in der Stadt Rheine (halbe Stelle).

H o l t e r m a n n, Clemens-August, Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Oer-Erkenschwick Christus König und Oer-Erkenschwick St. Peter und Paul, unter Dispens von den in § 23 des Dechantenstatuts festgesetzten Regelungen für die Zeit vom 15. März 2011 bis 14. März 2017 zum Dechanten im Dekanat Datteln.

K a l s c h e u r, Bartholomäus, Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Kalkar-Grieth St. Peter und Paul, Kalkar-Hönnepel St. Regenfledis und Kalkar-Wissel St. Clemens, für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. März 2017 erneut Definitor im Dekanat Emmerich.

L ü k e, Andreas, bis zum 5. Juni 2011 Pfarrer in Ahlen St. Bonifatius, gemäß can. 517 § 1 CIC solidarisch Pfarrer in Borken-Gemen Christus König und Borken St. Remigius. (28.02.2011)

L ü t k e b o h m e r t, Albert, Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Saterland St. Jakobus, zum 1. April 2011 Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Beckum St. Stephanus.

P o o r t e n, Andreas, Pfarrer in Kleve-Rindern St. Willibrord, für die Zeit vom 15. März 2011 bis 14. März 2017 zum Definitor im Dekanat Kleve.

R e e r s, Egbert, bis zum 3. Juli 2011 Pfarrer in Münster-Kinderhaus St. Joseph und Münster-Sprakel St. Marien, zum Klinikenseelsorger mit dem Titel Pfarrer an den Universitätskliniken der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. (23.02.2011)

R u p i e p e r, Michael, Domvikar und Leiter der Diözesanstelle ‚Berufe der Kirche‘ im Bischöflichen Generalvikariat in Münster und Subsidiar in Münster-Handorf St. Petronilla, zum 1. Mai 2011 zusätzlich Domkaplan am Hohen Dom zu Münster.

v a n S t r a e l e n, Rafael, bis zum 30. April 2011 Domvikar und Domkaplan am Hohen Dom zu Münster sowie Studentenfarrer in der Katholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde (KSHG) in Münster, zum Pfarrer in Bocholt Liebfrauen.

W o l f, Michael, Pfarrer in Rees St. Irmgardis, für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. März 2017 erneut Dechant im Dekanat Emmerich.

Z e k o r n, Stefan, Dr. theol., Weihbischof im Bistum Münster und Regionalbischof für die Region Münster – Warendorf, vom nicht residierenden Domkapitular zum residierenden Domkapitular. (09.03.2011)

Es wurde emeritiert:

B e c k e r s, Martin, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Rees St. Irmgardis, zum 1. April 2011 emeritiert.

H ü g e n, Karl-Heinz, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Rheinberg St. Peter, zum 1. April 2011 emeritiert.

AZ: HA 500

15.3.11

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 71 **Besetzung der Einigungsstelle für Regelungsstreitigkeiten im Offizialatsbezirk Oldenburg**

Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Konrad Lenze
Burgstraße 8, 49377 Vechta

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt und Notar Ludger Hesse
Hauptstraße 517, 26683 Saterland-Ramsloh

Dienstgeberseite:

Herr Willi Rolfes
Stiftung Kardinal von Galen - Kath. Akademie -
Stapelfelder Kirchstraße 13, 49661 Cloppenburg-
Stapelfeld

Herr Dr. Martin Pohlmann
Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V.
Neuer Markt 30, 49377 Vechta

Dienstnehmerseite:

Herr Björn Thedering
Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha in Emstek,
Clemens-August-Str. 1, 49685 Emstek

Herr Andreas Meyenburg
Krankenhaus Johanneum
Feldstr. 1, 27793 Wildeshausen

49377 Vechta, den 02.03.2011

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 72 **Änderungen im Personal-Schematismus**

S. 9/10 Weihbischof Dr. Stefan Zekorn, neue Anschrift: Domplatz 30, 48143 Münster, T. 0251 495-6501, Fax 0251 495-76501, E-Mail: webers@bistum-muenster.de

S. 10 u. S. 347 Weihbischof Wilfried Theising, neue Anschrift: Kapitel 3, 46509 Xanten, T. 02801 3422

S. 57 Kaplan Clemens Lübbers, neue T.-Nr.: 0251 39554082

S. 57 u. S. 231 Diözesanpräses Michael Prinz, neue priv. E-Mail: mi-prinz@t-online.de

S. 135 Pfarrer Wolfgang Böcker, neue Anschrift: Hauptstr. 44a, 48624 Schöppingen

S. 154 Pfarramt der Pfarrei Gescher St. Pankratius und St. Marien, neue Anschrift: Kirchstr. 12a, 48712 Gescher, T. 02542 878960, Fax 02542 8789620

S. 154 Pfarrer Udo Diepenbrock, neue T.-Nr.: 02542 878960

- S. 154 Kaplan Markus Thomalla, neue T.-Nr.: 02542 8789640
- S. 154 Pastoralreferent Heinrich Watermeier, neue dienstl. Anschrift: Kirchplatz 12a, 48712 Gescher, T. 02542 8789614
- S. 156 Pfarrer em. Heinz Bruder, neue T.-Nr.: 02867 2319945
- S. 178 Pfarrer i.R. Altfried Decking, Emeriti und Ruheständler der Pfarrei Dülmen Heilig Kreuz, neue Anschrift: Heilig-Geist-Stift, Mühlenweg 38, 48249 Dülmen
- S. 184 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Gerhard Ernst, neue dienstl. T.-Nr.: 0251 915552006
- S. 194 Vicarius Cooperator P. Joseph Kottadikunnel CM, Seelsorgeteam der Pfarrei Olfen St. Vitus, neue Anschrift: Im Selken 18, 59399 Olfen
- S. 209 Kaplan P. Johny Vettathu CMI, Seelsorgeteam der Pfarrei Datteln St. Amandus, neue Anschrift: Heibeckstr. 19, 45711 Datteln, T. 02363 3653701
- S. 213 Pastoralreferentin Christine Bischof, Seelsorgeteam der Pfarrei Waltrop St. Peter, neue Anschrift: Mittelkamp 34, 45731 Waltrop, T. 02309 779111
- S. 218 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Franz-Josef Wiebringhaus, neue T.-Nr.: 02365 8569546
- S. 253 Pfarrei Recklinghausen-Süd St. Marien, Homepage ergänzen:
www.st-marien-recklinghausen.de
- S. 257 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) Wilhelm Liesenkötter, neue Anschrift: Südstr. 17, 48282 Emsdetten, T. 02572 8771713, E-Mail: willi-liesenkoetter@versatel.de
- S. 259 Krankenhaus-Pastoralreferentin Sr. Lucia Diebel, neue priv. T.-Nr.: 0251 2655594
- S. 313 Pastoralreferent Ulrich Hellweg, neue dienstl. Anschrift: Clemens-August-Str. 21, 59269 Beckum, T. bleibt
- S. 317 Pfarrer und Dechant Günther Hüls, neue priv. T.-Nr.: 02941 941941
- S. 317 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Jörg-Josef Schlummer, Seelsorgeteam der Pfarrei Lippstadt (Bad Waldliesborn) St. Josef, neue Anschrift: Beermannweg 3, 59556 Lippstadt-Bad Waldliesborn, T. 02941 82130, Fax 02941 80553, E-Mail: j Schlummer@gmx.de
- S. 355 Pfarrer em. Walter Schepers, Emeriti und Ruheständler der Pfarrei Kalkar Heilig Geist, neue Anschrift: Marienstift, Grabenstr. 8, 47546 Kalkar, T. 02824 9719168
- S. 374 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) Aloys Pfalsdorf, neue E-Mail:
familie.pfalsdorf@t-online.de
- S. 401 Pfarrei Voerde St. Maria-Königin des Friedens, neue Homepage:
www.st-maria-voerde.de
- S. 465 Kaplan Karsten Weidisch, neue T.-Nr.: 04471 7014996
- AZ: 502 14.3.11